

Textliche Festsetzungen

Hinweise sind nicht Gegenstand der Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

(1) In den Mischgebieten sind nur zulässig:

- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Einzelhandelsbetriebe,
- Schank- und Speisewirtschaften,
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige Gewerbebetriebe, sofern sie das Wohnen nicht wesentlich stören,
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

(2) Im Kerngebiet MK 1 sind nur zulässig:

- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Einzelhandelsbetriebe
- Schank- und Speisewirtschaften,
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Vergnügungstätten,
- sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

(3) In den eingeschränkten Gewerbegebieten GE-e 1 und GE-e 2 sind nur zulässig:

- Gewerbebetriebe aller Art, ausgenommen Einzelhandelsbetriebe,
- Bürogebäude,
- Anlagen für sportliche Zwecke,
- Parkplätze und Parkhäuser mit bis zu 150 Plätzen

jeweils sofern sie das Wohnen nicht wesentlich stören, sowie

- Anlagen für kulturelle, kirchliche, soziale und gesundheitliche Zwecke

Ausnahme können Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, zugelassen werden. Ferner können Vergnügungstätten als Ausnahme zugelassen werden. Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von bis zu 700 m² können als Ausnahme zugelassen werden. Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche mit mehr als 700 m² können ausnahmsweise nur zugelassen werden, wenn sie dem Angebot touristischer oder medienpezifischer Sortimente dienen. Im GE-e 2 können innerhalb der Fläche Y Z1 Z2 K Y ausnahmsweise auch Parkplätze und Parkhäuser mit mehr als 150 Plätzen zugelassen werden.

(4) Das Sondergebiet SO 1 dient der Unterbringung der Hochschule für Film und Fernsehen. Zulässig sind alle für den Lehrbetrieb der Hochschule für Film und Fernsehen notwendigen Verwaltungs-, Vortrags- und Technikräume mit den dazugehörigen Studio-, Labor- und Werkstattanlagen sowie Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen, sofern sie das Wohnen nicht wesentlich stören. Ausnahmsweise können Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen zugelassen werden.

(5) Das Sondergebiet SO 4 dient vorwiegend der Unterbringung von Produktionsanlagen der Film- und Fernsehstudios Babelsberg. Zulässig sind alle Anlagen und Nebenanlagen für den technischen und verwaltungsmäßigen Betrieb von Film- und Fernsehstudios, sofern sie das Wohnen nicht wesentlich stören. Ausnahmsweise können Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Betrieb zugeordnet und ihm in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, zugelassen werden.

Im Sondergebiet SO 4 sind innerhalb der Fläche DFGED im Rahmen des festgesetzten Immissionshöchstwertes für das SO 6 Filmpark auch alle Anlagen und Gebäude, die im Sondergebiet SO 6 Filmpark zulässig sind, zulässig, mit Ausnahme von Parkplätzen und Parkhäusern mit mehr als 150 Plätzen sowie Veranstaltungs- und Vorführräumen und -flächen mit mehr als 1.000 Besucherplätzen.

(6) Das Sondergebiet SO 6 Filmpark dient vorwiegend der Unterbringung des Film- und Freizeitparks Babelsberg. Zulässig sind alle für den Betrieb einer gewerblichen Freizeiteinrichtung erforderlichen Anlagen und Gebäude im Rahmen der festgesetzten Emissionshöchstwerte, insbesondere

- Ausstellungsgebäude und -flächen
- Veranstaltungs- und Vorführgelände und -flächen mit einer Kapazität von bis zu 1.000 Besucherplätzen
- offene und geschlossene Bühnen
- Räume und Anlagen für sportliche Aktivitäten
- Schank- und Speisewirtschaften
- Vergnügungstätten
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von bis zu 700 m²
- Anlagen und Gebäude für die Medienproduktion
- Räume und Gebäude für Lager- und Technik
- Räume und Gebäude für Werkstätten und Unterhaltung
- Gebäude für Verwaltung, Büro und Service
- Räume und Gebäude für freie Berufe
- Garagen und Stellplätze
- Parkplätze und Parkhäuser mit bis zu 150 Plätzen
- zugehörige Nebenanlagen

Innerhalb der Fläche QOMJKLNQP sind darüber hinaus zulässig:

- Parkplätze und Parkhäuser mit mehr als 150 Plätzen
- Veranstaltungs- und Vorführräume und -flächen mit mehr als 1.000 Besucherplätzen

Ausnahmsweise können Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Betrieb zugeordnet und ihm in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, zugelassen werden.

Die im Sondergebiet SO 6 Filmpark sowie im Sondergebiet SO 4 innerhalb der Fläche DFGED zugelassenen Anlagen sind zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes innerhalb der nachfolgend aufgeführten Teilflächen nur dann zulässig, wenn ihre abgestrahlte Schalleistung je m² Grundfläche die jeweils zugeordneten immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel nicht überschreitet.

Fläche	Tag	Ruhezeit	Nacht
ABQPRSTA	53 dB (A)	48 dB (A)	34 dB (A)
QONPQ	51 dB (A)	56 dB (A)	47 dB (A)
BCDEOQB	55 dB (A)	50 dB (A)	40 dB (A)
EGHIJKLNOE	54 dB (A)	59 dB (A)	51 dB (A)
DFGED	62 dB (A)	57 dB (A)	37 dB (A)

Als Beurteilungszeiträume im Sinne dieser Festsetzung gelten:

An Werktagen:

Tag: 06⁰⁰ bis 20⁰⁰ Uhr
Ruhezeit: 06⁰⁰ bis 09⁰⁰ Uhr und 20⁰⁰ bis 22⁰⁰ Uhr
Nacht: 22⁰⁰ bis 06⁰⁰ Uhr

An Sonn- und Feiertagen:

Tag: 09⁰⁰ bis 13⁰⁰ Uhr und 15⁰⁰ bis 20⁰⁰ Uhr
(Beurteilungszeitraum insgesamt 9 Stunden)
Ruhezeit: 07⁰⁰ bis 09⁰⁰ Uhr, 13⁰⁰ bis 15⁰⁰ Uhr und 20⁰⁰ bis 22⁰⁰ Uhr
(Beurteilungszeitraum insgesamt 2 Stunden)
Nacht: 22⁰⁰ bis 24⁰⁰ Uhr und von 0⁰⁰ Uhr bis 7⁰⁰ Uhr
(Beurteilungszeitraum jeweils 1 Stunde, ungünstigste volle Stunde)

Hinweis: Bei der Berechnung der Schallausbreitung ist die VDI Richtlinie 27-14 „Schallausbreitung im Freien“ in der Fassung vom Januar 1998 zu verwenden. Zur Bestimmung der immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel in Festsetzung 6 wurde bei den Ausbreitungsberechnungen nur das Abstandsmaß berücksichtigt.

Maß der baulichen Nutzung

(7) Die in der Planzeichnung festgesetzten Geschossflächenzahlen und Geschosflächen können um die Flächen notwendiger Stellplätze, die unter der Geländeoberfläche erstellt werden, erhöht werden, soweit die zulässige Geschossfläche dadurch um nicht mehr als 20 vom Hundert überschritten wird.

Überbaubare Grundstücksflächen

(8) Eine Überschreitung der Baugrenzen durch Balkone, Loggien, Wintergärten und Keller kann außer entlang der Stahnsdorfer Straße und der öffentlichen Grünfläche bis zu einer Tiefe von maximal 2,50 Meter zugelassen werden. Entlang der Stahnsdorfer Straße und entlang der öffentlichen Grünfläche kann eine Überschreitung der Baugrenzen durch Balkone, Loggien, Wintergärten und Keller bis zu einer Tiefe von maximal 1,50 Meter zugelassen werden. Der Anteil der Gebäudeteile, die die Baugrenzen überschreiten, darf dabei höchstens 30 vom Hundert der jeweiligen Außenwandfläche betragen.

Bauweise

(9) In den Mischgebieten MI 5 und MI 1.1 wird als abweichende Bauweise a 1 festgesetzt: Die Gebäudelänge entlang der öffentlichen Verkehrsflächen, gemessen parallel zu dieser, darf 18,0 m nicht überschreiten.

In den Mischgebieten MI 6 und MI 1.2 wird als abweichende Bauweise a 2 festgesetzt: Die Gebäudelänge darf 40,0 m nicht überschreiten.

Untergeordnete Bauteile, die mindestens 1,0 m hinter die Hauptflucht von Gebäuden zurücktreten, müssen nicht auf die festgesetzte Gebäudelänge angerechnet werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften zur offenen Bauweise nach § 22 Abs. 2 BauNutzungsverordnung.

Weitere Arten der Nutzung

(10) Ober- und unterirdische Garagen und Parkhäuser sowie Stell- und Parkplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Im SO 6 Filmpark können entlang der Großbeerstraße Ausnahmen zugelassen werden.

(11) Entlang der Stahnsdorfer Straße, der August-Bebel- und der Großbeerstraße sowie im MI 1.2 und MI 6 entlang der Marlene-Dietrich-Allee sind die zulässigen oberirdischen Stellplätze und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nur außerhalb der Fläche zwischen straßenseitiger Baugrenze und Straßenverkehrsfläche (Vorgarten) zulässig.

Im SO 6 Filmpark können entlang der Großbeerstraße, im SO 4 Film- und Fernsehproduktion können entlang der August-Bebel-Straße Ausnahmen zugelassen werden.

Immissionsschutz

(12) In den Mischgebieten MI 5 und MI 1.1 ist durch geeignete Grundrissgestaltung sicherzustellen, dass nicht alle Aufenthaltsräume einer

Wohnung mit den notwendigen Fenstern zur Stahnsdorfer Straße gerichtet sind.

Im Mischgebiet MI 1.2 ist durch geeignete Grundrissgestaltung sicherzustellen, dass nicht alle Aufenthaltsräume einer Wohnung mit den notwendigen Fenstern in Richtung Stahnsdorfer Straße oder August-Bebel-Allee gerichtet sind.

(13) In den Mischgebieten MI 5 und MI 1.1 sind Aufenthaltsräume, die notwendige Fenster nur zur Stahnsdorfer Straße hin besitzen, mit einer schallgedämmten Lüftungseinrichtung zu versehen.

Im Mischgebiet MI 1.2 sind Aufenthaltsräume, die notwendige Fenster nur in Richtung Stahnsdorfer Straße oder August-Bebel-Allee besitzen, mit einer schallgedämmten Lüftungseinrichtung zu versehen.

Andere Maßnahmen mit gleichwertiger Wirkung können zugelassen werden.

Grünfestsetzungen

(14) Bei Abgang von Bäumen, für die der Plan eine Erhaltungsbindung festsetzt, ist an gleicher Stelle gleichartiger Ersatz mindestens der Qualität 18/20 zu pflanzen.

(15) In den Mischgebieten (MI) und innerhalb der privaten Grünanlage ist je angefangene 300 m² Grundstücksfläche mindestens ein großkroniger Laubbaum mindestens der Qualität 18/20 zu pflanzen. Vorhandene Bäume sind auf die Zahl zu pflanzender Bäume anzurechnen.

Hinweis: Im Plangebiet sollen standortgerechte Bäume verwendet werden; als nicht standortgerecht werden in Mitteleuropa nicht heimische Bäume, insbesondere Exoten, sowie Nadelbäume mit Ausnahme von Kiefer und Eibe angesehen. Im Mischgebiet können auch Obsthochstämme gestalterisch angemessen sein.

(16) Im Sondergebiet SO 6 und den Gewerbegebieten GE-e 1 und GE-e 2 ist je angefangene 1000 m² Grundstücksfläche mindestens ein großkroniger Laubbaum mindestens der Qualität 18/20 zu pflanzen. Vorhandene Bäume sind auf die Zahl zu pflanzender Bäume anzurechnen.

Hinweis: Pflanzenliste 1
Bei der Anwendung der vorstehenden textlichen Festsetzung wird die Verwendung nachfolgend genannter standortgerechter Bäume empfohlen:

Spitzahorn,	Acer platanoides
Gefüllte Rosskastanie,	Aesculus hippocastanum „Baumannii“
Götterbaum,	Ailanthus altissima
Trompetenbaum,	Catalpa bignonioides
Rot-Weißdorn,	Crataegus monogyna „Stricta“
Esche,	Fraxinus excelsior „Monophylla“
Gleditsie,	Gleditsia triacanthos
Tulpenbaum,	Liriodendron tulipifera
Platane,	Platanus acerifolia
Robinie,	Robinia pseudoacacia „Bessoniana“
Kaiserlinde,	Tilia x intermedia „Pallda“
Silberlinde,	Tilia tomentosa

(17) Auf den Flächen mit Pflanzbindungen ist je angefangene 150 m² Grundstücksfläche 1 Waldbaum mindestens der Qualität 18/20 zu pflanzen. Die Anpflanzung von Sträuchern ist auf zehn von Hundert der Flächen mit Pflanzbindungen zu begrenzen. Vorhandene Bäume sind auf die Zahl zu pflanzender Bäume anzurechnen.

Hinweis: Pflanzenliste 2
Bei der Anwendung der vorstehenden textlichen Festsetzung wird die Verwendung nachfolgend genannter standortgerechter Waldbäume empfohlen:

Stieleiche,	Quercus obur
Traubeneiche,	Quercus petraea
Waldkiefer,	Pinus sylvestris
Birke,	Betula pendula
Hainbuche,	Carpinus betulus
Flatterulme,	Ulmus laevis
Eibe,	Taxus baccata
Vogelbeere,	Sorbus aucuparia

(18) Die Marlene-Dietrich-Allee ist beidseitig, die Planstraße 5 ist mindestens einseitig mit großkronigen Laubbäumen mindestens der Qualität 18/20 in Reihen (Straßenbäume) entlang der Fahrbahnflächen von Straßenverkehrsflächen zu bepflanzen. Straßenbäume sind in unversiegelten Pflanzstreifen parallel zur Fahrbahnfläche mit einer Mindestbreite von 2,5 m, gemessen senkrecht zur Fahrbahnmitte, oder in unversiegelten Baumscheiben von mindestens 4,0 m² Fläche zu pflanzen. Der Abstand zwischen den Straßenbäumen einer Reihe darf 10,0 m nicht überschreiten; Ausnahmen bis zu einem Abstand von 12,0 m können zugelassen werden. In der Planstraße 5 ist jeweils nur die Verwendung einer Baumart zulässig.

Hinweis: Bei der Anwendung der vorstehenden textlichen Festsetzung wird die Verwendung der Baumarten nach Pflanzenliste 1 empfohlen.

(19) Unterirdische bauliche Anlagen oder Teile davon, die nicht unter Gebäuden liegen, sind mit einer Erdschicht von mindestens 0,80 m zu überdecken und gärtnerisch anzulegen. Die Verpflichtung zum Anpflanzen gilt nicht für Wege, Zufahrten, Belüftungs- und Belichtungseinrichtungen sowie für technische Aufbauten.

(20) Oberirdische Stellplatzanlagen und Parkplätze für mehr als 4 Kraftfahrzeuge sind je 4 Stellplätze für PKW sowie je 2 Stellplätze für LKW

oder Busse mit einem großkronigen Laubbaum mindestens der Qualität 18/20 zu bepflanzen. Vorhandene großkronige Laubbäume sind auf die Zahl zu pflanzender Bäume anzurechnen.

Hinweis: Bei der Anwendung der vorstehenden textlichen Festsetzung wird die Verwendung der in Pflanzenliste 1 genannten Bäume empfohlen.

(21) Die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ ist zu mindestens 75 v.H. ihrer Fläche unversiegelt anzulegen.

(22) Fensterlose Außenwandflächen von mehr als 100 m² Größe und Außenwandflächen von oberirdischen Parkgaragen von mehr als 20 m² Größe sind zu mindestens 50% ihrer Fläche mit rankenden, klimmenden oder schlingenden Pflanzen dauerhaft zu begrünen. Dies gilt nicht für Baudenkmale. Ausnahmen können zugelassen werden.

Hinweis: Pflanzenliste 3
Bei der Anwendung der vorstehenden textlichen Festsetzung wird die Verwendung der nachfolgend genannten rankenden, klimmenden oder schlingenden Pflanzen empfohlen:

Pfeifenwinde,	Aristolochia macrrophylla
Baumwürger,	Celastrus orbiculatus
Waldrebe,	Clematis vitalba
Efeu,	Hedera helix
Kletterhortensie,	Hydrangea petiolaris
Geißblatt,	Lonicera caprifolium
Wilder Wein,	Parthenocissus quinquefolia
Wilder Wein,	Parthenocissus tricuspidata
Knöterich,	Polygonum aubertii
Blauregen,	Wisteria sinensis

Sonstige Festsetzungen

(23) Innerhalb der Fläche UVVXU ist zwischen der Strecke UV und der Strecke WX durchgängig eine mindestens 3,0 m breite Fläche mit einem Gehrecht und einem Fahrrecht für den Fahrradverkehr zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.

(24) Die Fläche G/F/L1 ist mit einem Gehrecht und einem Fahrrecht für den Fahrradverkehr zugunsten der Allgemeinheit und mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Nutzer und Besucher der Hochschule für Film und Fernsehen sowie mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten. Die festgesetzten Leitungsrechte auf der Fläche G/F/L1 umfassen die Befugnis der zuständigen Unternehmensträger, Leitungen und andere der Ver- und Entsorgung dienende technische Anlagen unterhalb der Erdoberfläche zu errichten und zu unterhalten. Die festgesetzten Geh- und Fahrrechte auf der Fläche G/F/L1 umfassen die Befugnis der zuständigen Unternehmensträger, die Fläche mit Fahrzeugen für die Unterhaltung sowie die Ver- und Entsorgung zu befahren sowie die Flächen zu besetzen. Das Pflanzen von Bäumen auf der Fläche G/F/L1 ist zulässig, soweit dadurch die Erschließungsfunktion der Leitungen nicht beeinträchtigt wird.

Die Flächen L 3, L 4, L 5 und L 6 sind mit Leitungsrechten zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten. Die festgesetzten Leitungsrechte auf den Flächen L 3, L 4, L 5 und L 6 umfassen die Befugnis der zuständigen Unternehmensträger, Leitungen und andere der Ver- und Entsorgung dienende technische Anlagen unterhalb der Erdoberfläche zu errichten und zu unterhalten. Das Pflanzen von Bäumen und die Errichtung baulicher Anlagen auf den Flächen L 3, L 4, L 5 und L 6 ist zulässig, soweit dadurch die Erschließungsfunktion der Leitungen nicht beeinträchtigt wird.

(25) Die Höhe der baulichen Anlagen wird als zulässige Oberkante (= höchster Punkt des Gebäudes), in Metern über NHN (Normalhöhennull) festgesetzt. Ein Überschreiten der zulässigen Oberkante um bis zu 3,00 m kann darüber hinaus für technische Aufbauten wie Fahrstuhlbetriebsräume, Send- und Empfangsanlagen u.ä. zugelassen werden.

(26) Innerhalb der Fläche OMKJLNO kann die festgesetzte Oberkante ausnahmsweise um bis 10,0 m überschritten werden, wenn die Grundfläche baulicher Anlagen, die die festgesetzte Oberkante überschreiten, 1.000 m² nicht überschreitet.

(27) Innerhalb der Fläche BCDFGHJMOQB kann die festgesetzte Oberkante auf einer Fläche von bis zu 20,0 mal 20,0 m für technische Anlagen, Türme und ähnliche Einrichtungen zum Betrieb des Filmparks um bis 10,0 m ausnahmsweise überschritten werden.

(28) Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen mit der Festsetzung (G) ist das oberste zulässige Vollgeschoss auszubilden als:

-Dachgeschoss mit geneigtem Dach mit einer Neigung von mindestens 30 Grad und höchstens 60 Grad oder als

-Staffelgeschoss, dessen Außenwände allseitig um jeweils 1,5 m hinter die Außenwandflächen des darunter liegenden Vollgeschosses zurücktreten. Bei untergeordneten Bauteilen wie Treppenträumen oder Aufzugsschächten können Ausnahmen zugelassen werden.

Diese Festsetzung gilt

- im Mischgebiet MI 1.1 oberhalb einer Höhe von 45,0 m NHN,
- im Mischgebiet MI 1.2 oberhalb einer Höhe von 49,0 m NHN,
- im Mischgebiet MI 5 oberhalb einer Höhe von 45,0 m NHN,
- im Mischgebiet MI 6 oberhalb einer Höhe von 49,0 m NHN,
- im Gewerbegebiet GE-e1 oberhalb einer Höhe von 48,0 m NHN,
- im Gewerbegebiet GE-e2 oberhalb einer Höhe von 48,0 m NHN.

(29) In den Mischgebieten darf entlang von öffentlichen Verkehrs- sowie Grünflächen die Höhe von Einfriedungen 1,20 m, bezogen auf das angrenzende Niveau dieser Flächen, nicht überschreiten.

Verfahrensvermerke

1. Katastervermerk

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom 11. Februar 2004 und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragung der neuzubildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Potsdam, den 29.06.2006
Fachbereich Kataster und Vermessung

2. Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 01. Oktober 2003 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 30. Oktober 2003 im Amtsblatt Nr. 13/2003 für die Landeshauptstadt Potsdam ortsüblich bekannt gemacht.

Potsdam, den 08.06.06
Beigeordnete für Stadtentwicklung und Bauen

3. Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 07. Dezember 2005 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Beschluss wurde am 14. Dezember 2005 im Amtsblatt Nr. 15/2005 für die Landeshauptstadt Potsdam ortsüblich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat in der Zeit vom 22. Dezember 2005 bis 24. Januar 2006 stattgefunden.

Potsdam, den 08.06.06
Beigeordnete für Stadtentwicklung und Bauen

4. Satzungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 23.05.2006 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Potsdam, den 12.06.06
Oberbürgermeister

5. Ausfertigung

Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Potsdam, den 12.06.06
Oberbürgermeister

6. Bekanntmachung

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 29.06.06 im Amtsblatt Nr. ... bekannt gemacht worden. In der Landeshauptstadt Potsdam ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§§ 44, 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Potsdam, den 21.7.06
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Potsdam

Bebauungsplan Nr. 41

3. Änderung

„Medienstadt Babelsberg“

Blatt 2: textl. Festsetzungen und Verfahrensvermerke

Planzeichnung siehe Blatt 1

Stand 08.05.2006